

Bebauungsplan Nr. 129
Sondergebiet
Zuchtrindervermarktung,“

Bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen

Diese Stellungnahmen haben in der Zeit vom 24.06.2025 bis zum 08.07.2025 öffentlich ausgelegen.

Geeste, den 08.07.2025

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister

①

Emsland

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

18. März 2025


Gemeinde Geeste

Landkreis Emsland
Der Landrat

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Brinker

Gebäude:

Füßel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 551, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: ellsa.brinker@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibans:
11.02.2025, 61-20-02-129

Mein Zeichen:
65-610-304-118
Az.: 911/2025

Durchwahl:
05931 44-2551

Meppen
18.03.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr.129, "Zuchtrindervermarktung"
Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Bei der Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte Angebotsplanung. Laut dem vorliegenden Immissionsschutzgutachten sollen Rinder dauerhaft gehalten werden. Eine Begrenzung der Tierzahlen im Bebauungsplan ist nicht geplant. Den Unterlagen wurde bereits ein Lageplan mit Darstellung der geplanten Maßnahmen sowie ein konkretes Immissionsschutzgutachten beigelegt. Es wird empfohlen, die Bauleitplanung im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen.

Die Nutzungen sollten in der Begründung näher erläutert werden.

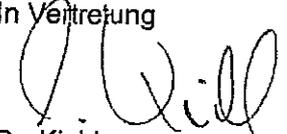
Die Lage des Bezugspunktes für die Höhenangabe ist in der Planzeichnung anzugeben.

Die abweichende Bauweise ist im Bebauungsplan näher zu erläutern.

Wasserwirtschaft

Für die geplante gezielte Versickerung von Oberflächenwasser in das Grundwasser ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt – zu beantragen. Die Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.

In Vertretung


Dr. Kiehl
Kreisbaurat

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordenlederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE26 2656 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PSBKDEFF250

6



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Eingegangen

28. Feb. 2025

Gemeinde Geeste

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-20-02-129, 11.02.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.02.00132

Durchwahl
0511-643 3399

Hannover
27.02.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste, Bebauungsplan Nr. 129 „Zuchtrindervermarktung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
RG063000000	OGE Open Grid	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Gross Fullen - Emsbüren	Europe GmbH Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht- energetische Leitung	Betrieb betriebsbereit / in Betrieb
---	--	--	---

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Georg Anker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

8

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • An der Feuerwache 14 • 49716 Meppen

Bezirksstelle Emsland
An der Feuerwache 14
49716 Meppen
Telefon: 05931 403-100

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. H. Frau Roling
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

14. März 2025

Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-26-02-129	2021001 Geeste 129	Frau Niemoeller	403-109	isa.niemoeller@lwk-niedersachsen.de	13.03.2025

Bauleitplanung Gemeinde Geeste Bebauungsplan Nr. 129 "Zuchtrindervermarktung"

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

Landwirtschaft:

Der Bebauungsplan Nr. 129 „Zuchtrindervermarktung“ zur Größe von ca. 3 ha wird erneut ausgelegt nach den Auslegungen in den Jahren 2018 und 2019.
Wir verweisen auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen.

Von der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH wurde mit Datum vom 02.12.2024 der Immissionsschutztechnische Bericht überarbeitet. Demnach kann der Standort weiterhin geeignet sein.

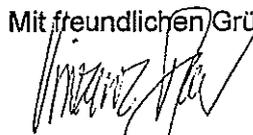
Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken.

Forstwirtschaft:

Aus Sicht des Forstamtes Wester-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Vinzenz Bauer)
Bezirksstellenleiter

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück (per E-Mail)

9



**Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste**

Schwefinger Straße 18 · 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 · Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de · E-Mail: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Gemeinde Geeste
Planen und Bauen
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

24. Feb. 2025
Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen: 61-20-02-129
Ihre Mail vom: 11.02.2025
Mein Zeichen: 668/14
Auskunft erteilt: Herr Ahlers
Telefon-Nr.: 05931 9300-52
Handy-Nr.: 0151 14857720
E-Mail-Adresse: bernhard.ahlers@tavbm.de
Datum: 2025-02-24

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 129 „Zuchtrindervermarktung“
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Das Plangebiet ist bereits an die zentrale Trinkwasserversorgung des TAV angeschlossen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht fällt unter das Kleinkläranlagensatzungsgebiet und obliegt dem Landkreis Emsland.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1. Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Leitungstrassen von mindestens 2,1 m Breite für alle Versorgungsträger im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße (Rückenstütze der Bordanlage) und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Leitungstrassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen, Schotterschichten und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

TAV „Bourtanger Moor“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 50001

Bürozeiten
Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 - 16:00 Uhr, Freitag 8:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen
Commerzbank AG IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00 · BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Emsland IBAN: DE50 2665 0001 1060 0120 00 · BIC: NOLADE21EMS
Emsländische Volksbank eG IBAN: DE78 2666 0060 0134 2002 00 · BIC: GENODEF1LIG

Finanzamt Lingen
USt.-IdNr. DE117332100 · St.-Nr. 81/220/33409

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
TAV "Bourtanger Moor"



i.A. Ahlers

12



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Meppen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen · 49702 Meppen

Gemeinde Geeste
Postfach 1129

49741 Geeste

Eingegangen

13. Feb. 2025

Gemeinde Geeste

Bearbeitet von
Elke Gloger-Jakobs

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-20-02-129
11.02.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21102

Durchwahl (05931) 159 -
440
E-Mail Elke.Glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de

Meppen
13.02.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 129 „Zuchtrindervermarktung“**

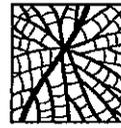
Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planentwürfe überdecken einen Flächenbereich, in dem z. Z. kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.

Gegen die Planungen bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.

Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist in soweit nicht erforderlich

Mit freundlichen Grüßen
Gloger-Jakobs



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Gemeinde Geeste
 Fachbereich IV Planen und Bauen
 Frau Petra Roling
 Am Rathaus 3
 49744 Geeste

Eingegangen

01. April 2025

Gemeinde Geeste

vorab per Mail: p.roling@geeste.de

b. r.
Dr. w. O. L. O. Stollhoff

hsa Rechtsanwälte
 Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
 Dr. Daniela Schäfrich ^P
 Dr. Konrad Asemissen ^P
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Dr. Susanne Stollhoff *
 Hanna Dieckwisch
 Tobias Götsche
 Christopher Luhede
 Dr. Elisabeth Zinke

Datum 28.03.2025
 Unser Zeichen 82/25
 D43/160-25

Sekretariat
 Daniela Schippan
 T: +49 (0) 331 58 56 98 12
 F: +49 (0) 331 58 56 98 99
 E: schippan@hsa-partner.de

Stollhoff
S. G. L.

Mangerstraße 29
 14467 Potsdam
 www.hsa-partner.de
 T: +49 (0) 331 58 56 98-0
 F: +49 (0) 331 58 56 98 99
 E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
 * Of Counsel

**Bormes ./.. Gemeinde Geeste
 Bebauungsplan Nr. 129 „Zuchtrindervermarktung“ der Gemeinde
 Geeste
 hier: Einwendungen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

In Kooperation mit
 TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
 Rechtsanwaltsgesellschaft

Sehr geehrte Frau Roling,

Dr. Rolf Theißen
 Dr. Frank Stollhoff
 Jens Böttcher
 Dr. Jörg Deutscher
 Hedwig Lipphardt
 Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
 Dr. Thorsten Schaefer
 PD Dr. Joachim Kretschmer

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur
 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Sondergebiet Tierhaltungsan-
 lagen“ erhebe ich namens und in Vollmacht unseres Mandanten die nach-
 folgende

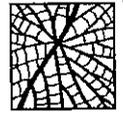
Palais am Bundesrat
 Leipziger Platz 11
 10117 Berlin
 www.ts-law.de

Einwendungen:

Bankverbindung
 Mittelbrandenburgische Sparkasse
 IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
 BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
 Mittelbrandenburgische Sparkasse
 IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
 BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
 Amtsgericht Potsdam PR 148



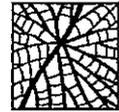
1. Es liegt ein formeller Verstoß gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vor, weil die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen nicht vollständig ausgelegt worden sind.
2. Bei der Aufstellung des beabsichtigten Bebauungsplans sind die Interessen unseres Mandanten, die in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung geltend gemacht wurden, nicht hinreichend gewürdigt worden. Dies würde einen Verstoß gegen das zwingend zu beachtende Abwägungsgebot, insbesondere in Form eines Ermittlungsdefizits, des Konfliktbewältigungs- und des Rücksichtnahmegebots, darstellen.

Im Einzelnen:

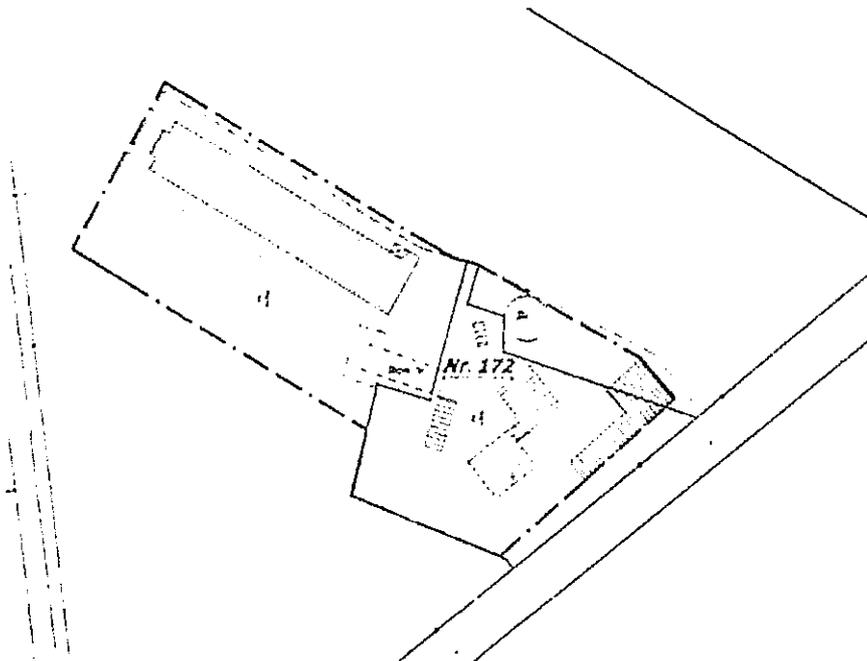
1. Sachverhalt

Den Einwendungen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Unser Mandant ist Eigentümer des Flurstücks 17, Flur 45, Gemarkung Dalum. Dort betreibt er eine landwirtschaftliche Hofstelle. Hauptsächlich betreibt er dort eine Hähnchenmast mit 39.500 Tierplätzen sowie eine Schweinemast (60 Tierplätze). Er bewohnt das Grundstück gemeinsam mit seiner Ehefrau nebst drei Kindern sowie seinen Eltern.
2. Unser Mandant beabsichtigt, auf seinem Vorhabengrundstück einen zusätzlichen Masthähnchenstall mit 47.415 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen dieses Vorhabens sollen vier Futtermittelsilos, zwei Erdbehälter für Reinigungswasser und ein Abluftturm neu gebaut werden. Der geplante neue Stall soll neben dem bereits vorhandenen Stallgebäude in östlicher Richtung errichtet werden. Hinsichtlich dieses Vorhabens wurden bereits Unterlagen für einen Änderungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zusammengestellt. Die Betriebserweiterung dient dem Generationenwechsel im Sinne eines Übergangs des Betriebs vom Vater auf den Sohn und dem Erhalt der Konkurrenzfähigkeit im Sinne einer allgemeinen Marktanpassung.



3. Die bisherige Bauleitplanung hat das Erweiterungsinteresse meines Mandanten in Form der Baugrenzen berücksichtigt. Im Bebauungsplan Nr. 200, Beiblatt 172, wurden die Baugrenzen – wie nachfolgend ersichtlich - so festgesetzt, dass eine Betriebserweiterung um einen Stall möglich ist.



Insofern hat dieser, die Steuerung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Geeste regelnde Bebauungsplan schon eine betriebliche Erweiterung berücksichtigt.

4. Die Gemeinde Geeste leitete mit Aufstellungsbeschluss vom 20.02.2018 das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Zuchtrindervermarktung“ – damals noch mit Quarantänestation für Rinder – ein. Der Bebauungsplan umfasst die Grundfläche des Grundstücks am Wietmarscher Damm 74, 49744 Geeste-Dalum. Im Rahmen der erstmaligen förmlichen Beteiligung hat unser Mandant im Zeitraum vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019 bereits Stellung genommen.
5. Das Plangrundstück befindet sich ca. 180 m südwestlich des Grundstücks unseres Mandanten, wobei der Abstand zum Hähnchenmaststall nur 160 m beträgt. Der Stall befindet sich in der Hauptwindrichtung des Plangebiets. Das Grundstück unseres Mandanten und



das Plangrundstück werden über dieselben Zufahrtsstraßen, die Dalumer Allee und den Wietmarscher Damm sowie kleinere Wirtschaftswege, verbunden. Die Erschließung soll über die Landstraße 67 (Wietmarscher Damm / Dalumer Allee) erfolgen (Planbegründung, S. 30). Der westlich vom Plangrundstück verlaufende Wirtschaftsweg befindet sich im öffentlichen Eigentum. Entlang dieses Weges hat unser Mandant ebenfalls eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

6. Die Gemeinde Geeste hat im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB einen geänderten Planentwurf – die Quarantänestation für Rinder ist nicht mehr Bestandteil des Plans – bekanntgemacht, der vom 25.02.2025 bis zum 28.03.2025 offenliegt.

Der ausgelegte Planentwurf begründet das Planungserfordernis wie folgt:

„Diese Bauleitplanung dient der Sicherung und maßvollen Weiterentwicklung eines durch den Landkreis Emsland genehmigten Betriebsstandort der Weser-Ems-Union e.G. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ wurde für diesen Standort kein Baufenster vorgesehen, da bei der Ermittlung der tierhaltenden Betriebe lediglich landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe berücksichtigt wurden. Dies erfolgt nun mit dieser Bauleitplanung zur Sicherung des genehmigten Betriebsstandortes des dort ansässigen Viehhändlers. Durch das eröffnete Potenzial der baulichen Erweiterung kann der Standort zudem zukunftsfähig ausgebaut werden. Somit wird aus der Sicht der Gemeinde Geeste verhindert, dass durch eine mögliche alternative Standortplanung bisher nicht beeinträchtigte Bereiche in Anspruch genommen werden.“

Entsprechend der ursprünglichen Genehmigungsplanung wurden am Betriebsstandort Ställe, ein Heulager, ein überdachte Dungplatte, ein Sozialtrakt, Einstell-/Beton-/Pflasterflächen, ein Waschplatz, ein Jauchekeller, eine LKW-Desinfektion sowie die notwendige Zufahrt geschaffen. Im Rahmen dieser Bauleitplanung werden die Voraussetzungen geschaffen einen weiteren Stall für bis zu 150 Rinder (dann insg. max. 338 Rinder), eine Strohlagerhalle als eigen ständiges Gebäude, die Verlegung des Waschplatzes, die Verlegung der Dungplatte, der Schaffung von Selektionsbuchten inkl. einer Waschstraße, einen Melkstand, eine Ergänzung des Sozialtraktes um einen Vorraum / Catering, die Umnutzung des bisherigen Stroh-/Heulagers als Auktionshalle und den Standort eines Stickstofftanks planungsrechtlich vorzubereiten.“



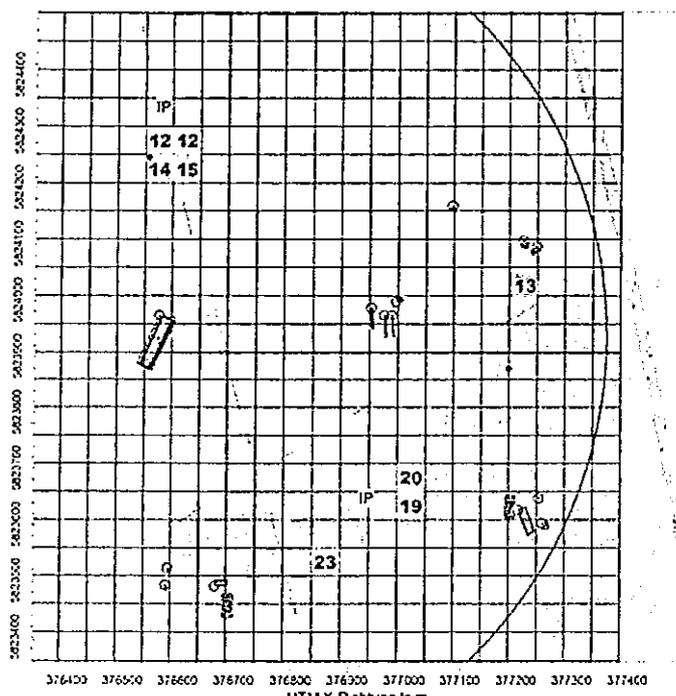
Hinsichtlich der Geruchsbelastung im Plangebiet wurde in der Begründung der Inhalt des Geruchsgutachtens vom 02.12.2024 der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH übernommen und ausgeführt:

„Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen an den umliegenden Immissionspunkten maximal 23 % der Jahresstunden. Die Gesamtbelastung an den Wohnhäusern der landwirtschaftlichen Betriebe, welche ohne eigene Tierhaltung ermittelt wurden, beträgt max. 13 % der Jahresstunden.

Der im Anhang 7 der TA Luft für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von bis zu 25 % der Jahresstunden wird eingehalten.

Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung der Weser-Ems-Union am Standort Geeste zu erwarten.“

Betreffend die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen wurde eine Abbildung aus der Anlage 5 zum Geruchsgutachten der Planbegründung hinzugefügt (S. 18).



Der Immissionswert von 0,25 im Außenbereich wird wie folgt begründet:

„Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den Nutzungsgebieten in der o. a. Tabelle zuzuordnen. Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen“

Hinsichtlich der meteorologischen Daten wird im Geruchsgutachten unter Punkt 4.3 ausgeführt:

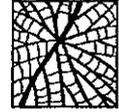
„Die Ausbreitungsrechnung wurde gemäß Anhang 2 der TA Luft [2] als Zeitreihenberechnung über ein Jahr auf Basis einer repräsentativen Jahreszeitreihe durchgeführt. Für den Standort Geeste liegen keine meteorologischen Daten vor. Deshalb wird auf die Daten einer Messtation zurückgegriffen, deren meteorologische Bedingungen vergleichbar sind. Im Rahmen einer Übertragbarkeitsprüfung für einen 0,5 km entfernten Standort in vergleichbarer Gebietsstruktur wurde ermittelt, dass die Daten der Messtation Rheine-Bentlage angewendet werden können [10]. [...]“

Im Literaturverzeichnis befindet sich unter [10] die nachfolgende Angabe:

„Argusim Umwelt Consult, Fachliche Empfehlung zur Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort auf den Anlagenstandort Wietmarschen, 23.03.2023.“

Aus der Anlage 2.1 des Geruchsgutachtens sind folgende berücksichtigten Betriebseinheiten unseres Mandanten benannt:

Betriebseinheit	Anzahl Schornsteine bzw. Lüftungsort	Abfahrlänge [m]	Gebäudehöhe [m]	Anzahl Tiere bzw. Fläche [m ²]	Betrieb und Tierhaltung	Großvieleinheit [GV]	Minderung	Geruch [GE/s]			
								odor 050	odor 075	odor 100	odor 150
Bormes											
1	2	5,0	5,0	85	Mastschweine (25 bis 110 kg)	11,1		553			
2	Turm	7,0	6,0	39.500	Masthähnchen (bis 42 Tage)	79					4740
GB		3,0		177	Schweinegülle			1239			



II. Rechtliche Würdigung

Es liegt ein formeller Verstoß gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vor, weil die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen nicht vollständig ausgelegt worden sind. Zudem wurde in materiell-rechtlicher Hinsicht aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen unseres Mandanten das zwingend zu beachtende Abwägungsgebot in Form eines Ermittlungsdefizits, des Konfliktbewältigungs- und des Rücksichtnahmegebots nicht hinreichend beachtet.

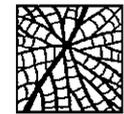
1. Der Planungsentwurf bzw. die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen wurden inhaltlich nicht vollständig veröffentlicht.
 - a) Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen. Stellungnahmen sind nicht nur behördliche Stellungnahmen, sondern auch solche von Privaten (VGH Mannheim, U. v. 12.10.2010 – 3 S 1873/09 – juris, Rn. 30). Dies kann z. B. auch ein Untersuchungsbericht hinsichtlich Altlasten oder eine Luftschadstoffuntersuchung sein (OVG Bautzen, U. v. 09.03.2012 – 1 C 13/10 – juris, Rn. 57). Eine Auslegung kommt dann in Betracht, wenn die Stellungnahmen einen Informationsgehalt aufweisen und sich nicht nur auf allgemeine Aussagen oder Proteste beschränken. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 2 BauGB. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Öffentlichkeit umfangreiche Informationsmöglichkeiten zu einem Bauleitplan erhält (*Krautzberger/Jaeger*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, 156. EL Sep. 2024, § 3 Rn. 35) und die Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Grundlage der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB darstellen (BVerwG, B. v. 08.03.2010 – 4 BN 42/09 – juris, Rn. 12). Aus dem zweiten Teil des Zwecks folgt, dass aus dem Planentwurf z. B. die Anwendung einer Berechnungsmethode betreffend Schallimmissionen hervorgehen muss, weil für den Bürger anderenfalls nicht erkennbar ist, für welche Methode sich der Plangeber entschieden hat bzw. entscheiden will, und damit kann der Bürger die Auswirkungen der Schallimmissionen nicht einschätzen (BVerwG, B. v. 08.03.2010 – 4 BN 42/09 – juris, Rn. 12).



- b) Vorliegend enthält der Planentwurf keine Aussagen zur Charakteristik und Übertragbarkeit der meteorologischen Daten von der Messstation Rheine-Bentlage auf den Standort in Geeste-Dalum. Insofern wurde die Planbegründung inhaltlich nicht vollständig veröffentlicht. Allein unter diesem Gesichtspunkt ist ein formeller Fehler nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben. Zudem ist auch im Geruchsgutachten, das dem Planentwurf zugrunde liegt und das die Gemeinde als eine wesentliche, umweltbezogene Stellungnahme erkannt hat, keine Übertragbarkeitsprüfung enthalten. Das Geruchsgutachten bezieht sich im Literaturverzeichnis unter Punkt [10] auf eine nicht veröffentlichte Übertragbarkeitsprüfung für einen Anlagenstandort in Wietmarschen. Der Ort Wietmarschen liegt ca. 5,0 km entfernt. Insofern ist unklar, inwiefern die Wetterdaten übertragen werden können.
2. Im hiesigen Fall ist auch ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB, insbesondere in Form des Rücksichtnahme- und Konfliktbewältigungsgebots zu erblicken.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung. Es wird aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitet (BVerwG, U. v. 30.04.1969 – 4 C 6.68 – juris, Rn. 17; B. v. 25.11.2021 – 4 BN 13/21 – juris, Rn. 7). Es verwirklicht die Ausgleichsfunktion der Planung, indem es die Bewertung und den Ausgleich der vielfältig berührten Belange gewährleistet (BVerwG, B. v. 18.01.2023 – 4 BN 36/22 – juris, Rn. 9).

Ein Abwägungsfehler liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (st. Rspr. seit U. v. 12.12.1969 – 4 C 105.66) vor, wenn eine sachgerechte Abwägung nicht stattfindet, Belange nicht in Abwägung eingestellt werden, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssten, die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten, öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.



- a) Es liegt ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB vor. Der Planentwurf hat das Erweiterungsinteresse unseres Mandanten nicht hinreichend berücksichtigt, obwohl dies abwägungsrelevant ist.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, bei der Aufstellung eines Bebauungsplans alle relevanten öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln, zu bewerten und in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Sie muss insbesondere die Auswirkungen des eigenen Plankonzepts (z. B. die Zulassung von Tierhaltungsanlagen) und alle relevanten Planungen und Nutzungen im räumlichen Umfeld, die sich auf das Plangebiet auswirken können berücksichtigen. Hierunter fallen auch bereits genehmigte oder geplante Tierhaltungsanlagen in der Umgebung.

Betriebliche Erweiterungen sind in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. So hat etwa der Verwaltungsgerichtshof Mannheim entschieden, dass auch die Belange eines Eigentümers zu berücksichtigen sind, dessen Grundstück nicht vom Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ist, wenn der Bebauungsplan oder seine Ausführung nachteilige Auswirkungen auf das Grundstück und seine Nutzung haben kann (BVerwG, U. v. 30.04.2004 – 4 CN 1/03 – juris, Rn. 10; B. v. 16.03.2010 – 4 BN 66/09 – juris, 16). Diese planungsbedingten Folgen müssen im Rahmen des Abwägungsgebots bewältigt werden, wenn sie mehr als nicht nur geringfügig und sie schutzwürdig und erkennbar sind (BVerwG, U. v. 30.04.2004 – 4 CN 1/03 – juris, Rn. 10; B. v. 16.03.2010 – 4 BN 66/09 – juris, 16). Der betroffene Eigentümer weist im Rahmen der Abwägung nicht nur eigene Eigentümerinteressen nach Art. 14 Abs. 1 GG auf, sondern zugleich als Gewerbetreibender auch Belange der Wirtschaft i. S. v. § 1 Abs. 8 BauGB. Unter den Begriff der Belange der Wirtschaft fallen auch das Bedürfnis einer „normalen“ Betriebsentwicklung (VGH Mannheim, U. v. 09.07.2020 – 5 S 1493/17 – juris, Rn. 69; U. v. 24.05.2022 – 3 S 1813/19 – juris, Rn. 94) und der Erhalt der Konkurrenzfähigkeit durch die Erweiterung der bestehenden Anlagen (BVerwG, B. v. 08.09.1988 – 4 NB 15/88 – juris, Rn. 10). Hierunter fallen insbesondere die notwendige Erweiterung der Kapazitäten, aber auch die Modernisierung der Anlage (BVerwG, B. v. 08.09.1988 – 4 NB 15/88 – juris, Rn. 10).

Das Interesse an einer Betriebsentwicklung muss dabei hinreichend konkret sein (VGH München, B. v. 20.12.2022 – 1 NE 22.1604 – juris, Rn. 15). Um Berücksichtigung zu finden, müssen Betriebserweiterungen in einer Stellungnahme vorgetragen werden oder bei realistischer Betrachtung der aufgezeigten betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten



naheliegen (VGH Kassel, U. v. 04.07.2013 - 4 C 2300/11.N – juris, Rn. 64; U. v. 08.05.2024 – 4 C 2423/20.N – juris, Rn. 77). Nicht berücksichtigungsfähig ist die zukünftige noch unklare wesentliche Erweiterung eines Betriebs. Denn Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche sonstige Nutzung der Grundstücke der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Dieser Aufgabe die Bauleitplanung nicht gerecht werden, wenn es möglich wäre, sie durch unverbindliche Absichtserklärungen zu beeinflussen oder zu blockieren (BVerwG, B. v. 10.11.1998 – 4 BN 44/98 – juris, Rn. 3; B. v. 05.09.2000 – 3 B 56/00 – juris, Rn. 7). Der bloße Hinweis darauf, dass die Planung zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld führen könne und durchaus Planungsgedanken für den Bau von Geflügelställen oder Mastställen bestünden, genügt den Anforderungen an der Geltendmachung von Betriebsinteressen nicht (OVG Münster, B. v. 14.07.2010 – 2 B 637/10.NE – juris, Rn. 19).

- aa) Zum einen wurden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 200, Beiblatt 172, nicht hinreichend beachtet.

Im Bebauungsplan sind die Baugrenzen weiträumig festgesetzt worden, um dem Erweiterungsinteresse unseres Mandanten Rechnung zu tragen. Aus der Planzeichnung ist deutlich erkennbar, dass genau der Flächenbedarf für einen bauartidentischen zweiten Stall für das Baufenster freigehalten wurde.

Nach dem Grundsatz der maximalen Ausnutzbarkeit hätte der Bereich als mit Tierhaltung versehen berücksichtigt werden müssen.

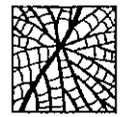
- bb) Zum anderen wurden die Erweiterungsinteressen unseres Mandanten im Geruchsgutachten und damit in der bisherigen Planung insofern nicht berücksichtigt.

Eine nicht hinreichende Berücksichtigung betrieblicher Belange kann sich z. B. daraus ergeben, dass im Rahmen der Geruchsausbreitungsrechnung keine künftigen, hinreichend konkreten Erweiterungen prognostisch einbezogen wurden. Das für die Geruchsbelastung maßgebliche Regelwerk der Nr. 4.3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Anhang 7 zur TA Luft legt einen Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Außenbereich unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles von 0,20 (Regelfall) bis



0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche fest. Dieser Wert drückt die Wahrnehmbarkeit der Gerüche oberhalb einer bestimmten Intensität – Erkennungsschwelle – in Prozent der Jahresstunden aus (vgl. VG Schleswig, B. v. 10.12.2024 – 8 B 25/24 – juris, Rn. 47). Eine Erhöhung des im Außenbereich im Ausgangspunkt geltenden Immissionswertes von 0,15 auf einen Wert von bis 0,25 bedarf stets einer Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls (vgl. OVG Münster, U. v. 01.06.2015 – 8 A 1487/14 – juris, Rn. 88). Der Immissionswert von 0,25 kommt nur in sehr seltenen Ausnahmefällen bei Vorliegen ganz außergewöhnlicher Einzelfallumstände in Betracht (vgl. OVG Münster, U. v. 01.06.2015 – 8 A 1487/14 – juris, Rn. 93; U. v. 08.12.2023 – 7 A 742/22 – juris, Rn. 73). Erforderlich sind eine Einzelfallprüfung und Darlegung der maßgeblichen Zumutbarkeitsaspekte des konkreten Einzelfalls und wertende Gewichtung aller speziellen Randbedingungen, die unter Berücksichtigung vor allem der konkreten örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen hat. In dieser Einzelfallprüfung sind die Aspekte der Ortsüblichkeit und Siedlungsstruktur, die Nutzung des betreffenden Gebäudes, die historische Entwicklung und die besondere Ortsgebundenheit von Immissionsquellen, also die bestehenden Geruchsbelastungen, einzubeziehen (BVerwG, U. v. 15.09.2022 – 4 C 3/21 – juris, Rn. 16; U. v. 15.09.2022 – 4 C 3/21 – juris, Rn. 14). Ein Wert von mindestens 0,20 wurde in einem vom Verwaltungsgericht Hannover entschiedenen Fall damit begründet, dass ein solcher Wert selbst am Rand eines Dorfgebiets toleriert werden muss und das Gebiet nicht unerheblich durch Gerüche vorbelastet war (VG Hannover, B. v. 20.02.2023 – 12 B 5434/22 – juris, Rn. 40).

Vorliegend übernimmt der Plangeber vollständig die Schlussfolgerungen des Geruchsgutachtens und macht sich das Geruchsgutachten und dessen Begründung zu eigen. Das Gutachten legt der Ausbreitungsrechnung einen Immissionswert von 0,25 für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich zugrunde. Der Immissionswert von 0,25 stellt einen Ausnahmefall dar. Daher ist gemäß Nr. 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft eine substantiierte Begründung erforderlich, warum vorliegend kein Regelfall gegeben ist. Das Geruchsgutachten lässt diesbezüglich eine substantiierte Begründung des Immissionswertes von 0,25 vermissen. Es lässt sich auch dem Planungsentwurf keine Begründung entnehmen. Zur Begründung des Immissionswertes wird nicht etwa auf die Vorbelastungen im Plangebiet und der Umgebung eingegangen und eine Ortsüblichkeit der Geruchsbelastung aus der Historie hergeleitet. Mangels Begründung ist es möglich, dass im genannten Gebiet bei künftigen Vorhaben gerichtlich festgestellt wird, dass eine Geruchsbelastung von nur 0,2 maßgeblich wäre und damit keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten



unseres Mandanten bestünden, weil der Wert der Geruchsimmissionen im Bereich der südlichen Wohnbebauung bereits bei 0,23 liegt (s. Anlage 5 des Geruchsgutachtens). Insofern wurden mangels Begründung des Immissionswerts die Erweiterungsbelange unseres Mandanten nicht korrekt ermittelt.

- b) Das Rücksichtnahmegebot wurde ebenfalls nicht ausreichend beachtet.

Das Gebot der Rücksichtnahme wurde vom Bundesverwaltungsgericht ursprünglich für die Anwendung der bauplanungsrechtlichen Vorschriften der §§ 31 Abs. 2, 34 und 35 BauGB sowie § 15 BauNVO entwickelt. Der Zweck des Gebots besteht darin, dass einander abträgliche Nutzungen nur in rücksichtsvoller Weise einander zugeordnet werden (vgl. *Beckmann*, in: Stürer/Beckmann, BauR-HdB, 6. Aufl. 2025, Rn. 2526 und 2529; *Söfker*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, 156. EL Sep. 2024, BauGB § 1 Rn. 210). Im Rahmen der Bauleitplanung ist das so verstandene Gebot der Rücksichtnahme Aufgabe der planerischen Entscheidung und wird durch die Anforderung des Abwägungsgebots selbst gewährleistet (*Söfker*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, 156. EL Sep. 2024, BauGB § 1 Rn. 210).

Rücksichtslos sind Vorhaben, die in der Umgebung bestehender, emittierender Betriebe realisiert werden und diese bestehenden Betriebe dazu zwingen würden, z. B. immissionsschutzrechtliche Auflagen zu erfüllen, ohne dass dies vorher der Fall gewesen wäre (BVerwG, U. v. 23.05.1991 – 7 C 19/90 – juris, Rn. 10; U. v. 23.09.1999 – 4 C 6/98 – juris, 2. Ls.). Wie bereits dargelegt, ist nicht nur der bestehende Betrieb zu berücksichtigen. Es muss auch die Entwicklung des Betriebs bei der Schaffung des veränderten Planungsrechts Rücksicht genommen werden. Dies beinhaltet insbesondere das Bedürfnis einer „normalen“ Betriebsentwicklung (VGH Mannheim, U. v. 09.07.2020 – 5 S 1493/17 – juris, Rn. 69; U. v. 24.05.2022 – 3 S 1813/19 – juris, Rn. 94) und den Erhalt der Konkurrenzfähigkeit durch die Erweiterung der bestehenden Anlagen (BVerwG, B. v. 08.09.1988 – 4 NB 15/88 – juris, Rn. 10).

Das Rücksichtnahmegebot wurde insofern nicht ausreichend beachtet. Es besteht kein Spielraum für eine künftige Belastung durch eine Betriebserweiterung unseres Mandanten. Denn selbst wenn man den Immissionswert von 0,25 als korrekt unterstellte, wäre angesichts möglicher Berechnungsfehler und der bestehenden Belastung von 0,23 im



Bereich der südlichen Wohnbebauung (s. Anlage 5 des Geruchsgutachtens) kein Spielraum für eine etwaige Korrektur nach oben. Dies beeinträchtigt unseren Mandanten – sollten sich später auch nur geringe Abweichungen nach oben einstellen – in seinem Vorhaben der Betriebserweiterung, da kaum Spielraum betreffend eine Erhöhung der Geruchsbelastung vorhanden ist. Genau das ist aber nach den obigen Ausführungen im Wege des Abwägungsgebots zu vermeiden.

- c) Auch das Gebot der Konfliktbewältigung wurde im vorliegenden Planentwurf nicht hinreichend berücksichtigt.

Dem Gebot der Konfliktbewältigung ist im Rahmen dieser Abwägung Rechnung zu tragen (BVerwG, B. v. 01.09.1999 – 4 BN 25/99 – juris, Rn. 5; B. v. 24.03.2015 – 4 BN 32/13 – juris, Rn. 34). Eine Planung, die für einzelne Betroffene nachteilige Folgen mit sich bringt, muss nicht deshalb unterbleiben, weil durch die Situationsveränderung Interessenkonflikte entstehen. § 1 Abs. 7 BauGB begründet die rechtliche Verpflichtung, die Belange, die sich für und gegen das Planvorhaben ins Feld führen lassen, in einen gerechten Ausgleich zu bringen (BVerwG, B. v. 01.09.1999 – 4 BN 25/99 – juris, Rn. 5; B. v. 24.03.2015 – 4 BN 32/13 – juris, Rn. 34). Das Konfliktbewältigungsgebot ist dann verletzt, wenn dem Betroffenen ein nach Lage der Dinge unzumutbares Opfer abverlangt wird, weil durch die Planung ein hervorgerufenes Problem zu seinen Lasten ungelöst bleibt (BVerwG, B. v. 01.09.1999 – 4 BN 25/99 – juris, Rn. 5; B. v. 24.03.2015 – 4 BN 32/13 – juris, Rn. 34).

Vorliegend bleibt das Problem der Geruchsbelastung ungelöst. Der Planentwurf übernimmt kritiklos die Schlussfolgerungen des Geruchsgutachtens. Somit bleibt der Konflikt zwischen der vorhandenen Geruchsbelastung und einer etwaigen Erweiterung des Betriebs unseren Mandanten ungelöst. Denn mangels hinreichend substantiiertes Begründung ist es durchaus denkbar, dass im genannten Gebiet künftig gerichtlich festgestellt wird, dass eine Geruchsbelastung von nur 0,2 maßgeblich ist und damit keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten unseres Mandanten bestehen, weil der Wert der Geruchsimmissionen im Bereich der südlichen Wohnbebauung bereits bei 0,23 liegt (s. die Planbegründung, S. 18 bzw. Anlage 5 des Geruchsgutachtens). Zudem besteht hinsichtlich möglicher Berechnungsfehler kein Spielraum für eine Korrektur nach oben und damit kein Spielraum für eine etwaige Betriebserweiterung unseres Mandanten.



- d) Es wurde auch der abwägungsrelevante Belang des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB insofern nicht fehlerfrei ermittelt, als die fachliche Grundlage der meteorologischen Daten im Geruchsgutachten nicht nachvollziehbar und damit fehlerhaft ist.

Das dem Planentwurf zugrunde gelegte Geruchsgutachten ist die fachliche Grundlage für die Belange des Immissionsschutzes. Wenn die fachliche Grundlage fehlerhaft ist, wirkt sich dies auch auf die Abwägung der Belange und das Abwägungsergebnis nach § 1 Abs. 7 BauGB aus.

Im Detail lassen sich inhaltliche Vollständigkeitsanforderungen an ein Geruchsgutachten nicht allgemeingültig beantworten. Ein Geruchsgutachten muss jedoch schlüssig und nachvollziehbar sein gemäß Ziff. 4 der technischen Norm VDI 3783, Bl. 13 (OVG Lüneburg, B. v. 25.03.2022 – 1 LA 89/21 – juris, Rn. 14).

Aus Nr. 9.1 des Anhangs 2 zur TA Luft ergibt sich, dass andere geeignete Daten verwendet werden können, wenn keine geeigneten Messungen einer nach der Richtlinie VDI 3783, Bl. 21 (März 2017) ausgerüsteten und betriebenen Messstation im Rechengebiet vorliegen. Andere, geeignete Daten i. S. d. Norm müssen nach dieser Norm von einer Messstation des Deutschen Wetterdienstes stammen oder einer anderen nach der Richtlinie VDI 3783, Bl. 21 (Ausgabe März 2017) ausgerüsteten und betriebenen Messstation, deren Übertragbarkeit auf den festgelegten Ort der meteorologischen Eingangsdaten nach der Richtlinie VDI 3783, Bl. 20 (Ausgabe März 2017) geprüft wurde, oder es muss sich um Daten handeln, die durch Modelle erzeugt wurden. Beim Einsatz von solchen Modellen sind Eignung und Qualität sowie die Repräsentativität des Datensatzes für den festgelegten Ort der meteorologischen Eingangsdaten nachzuweisen. Der Nachweis der Übertragbarkeit der Charakteristik der meteorologischen Daten erfolgt nach einer qualifizierten Prüfung (QPR) für den Standort. Diese Prüfung erfolgt grundsätzlich durch den Deutschen Wetterdienst (DWD).

Hinsichtlich der meteorologischen Daten wird im Geruchsgutachten unter Punkt 4.3 ausgeführt, dass dem Standort Geeste keine meteorologischen Daten vorlägen. Deshalb werde auf die Daten einer Messstation zurückgegriffen, deren meteorologische Bedingungen vergleichbar seien. Im Rahmen einer Übertragbarkeitsprüfung für einen 0,5 km entfernten Standort in vergleichbarer Gebietsstruktur sei ermittelt worden, dass die Daten der Messstation Rheine-Bentlage angewendet werden können.



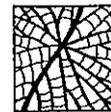
Das Gutachter meint mit der Beschreibung eines Standorts in 0,5 km Entfernung wohl den Standort Wietmarschen. Denn dieser wird im Literaturverzeichnis unter [10] angegeben.

Diese Empfehlung kann nicht auf ihre fachliche Richtigkeit geprüft werden, weil sie nicht veröffentlicht ist. Zumal der Ort Wietmarschen nicht 0,5 km, sondern ca. 5,0 km vom Anlagenstandort entfernt liegt. Insofern irritiert die Entfernungsangabe im Geruchsgutachten, sodass nicht nachvollziehbar ist, warum eine Wetterstation in Nordrhein-Westfalen (Rheine-Bentlage) gewählt worden ist und nicht die näher gelegene Wetterstation in Lingen. Vor allem fehlt der Nachweis über die Charakteristik der meteorologischen Daten der Wetterstation Lingen für den Planstandort im Ortsteil Dalum durch eine QPR. Dem Gutachten lassen sich keine Hinweise darauf entnehmen, dass eine solche Prüfung beim DWD in Auftrag gegeben wurde oder auf sonstige Weise erfolgt ist.

- e) Zudem wurde der Belang des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB insofern nicht berücksichtigt, dass der geplante Ausbau der Versteigerungshalle auf dem Plangrundstück zu einem erheblichen höheren Verkehrsaufkommen führen und dadurch der Straßenkörper der umliegenden Wirtschaftswege beeinträchtigt wird.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB sind die Belange des Personen- und Güterverkehrs unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung in der Abwägung zu berücksichtigen. Der planbedingte, zusätzliche Verkehr auf vorhandenen öffentlichen Straßen kann abwägungsrelevant sein. Dies setzt voraus, dass insoweit ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen den planerischen Festsetzungen und den Auswirkungen des erhöhten Verkehrs besteht (OVG Münster, U. v. 16.11.2020 – 10 D 8/18.NE – juris, Rn. 93).

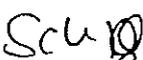
In der Planbegründung geht hinsichtlich der Belange des Verkehrs (S. 30 f.) nur davon aus, dass die Erschließung und damit auch der Kundenverkehr über die Landstraße 67 (Wietmarscher Damm/Dalumer Allee) abgewickelt wird. Es wurde nicht berücksichtigt, dass die umliegenden Wirtschaftswege, insbesondere der westlich vom Plangrundstück verlaufende Wirtschaftswege, genutzt werden könnten. Dieser Wirtschaftsweg ist für eine landwirtschaftsfremde Nutzung durch den Kundenverkehr der Rindervermarktung nicht ausgelegt und würde beschädigt werden und damit dem landwirtschaftlichen Verkehr



nicht oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Insofern müssen diese Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs Berücksichtigung finden. Es sollte daher durch eine Verkehrslenkung in Form einer Beschilderung nach §§ 39 Abs. 1, 41 Abs. 1 StVO in Verbindung mit den entsprechenden Verkehrszeichen sichergestellt werden, dass der planbedingte Kundenverkehr tatsächlich über die genannten Straßen abgewickelt wird und die umliegenden Wirtschaftswege nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Dies kann z. B. durch ein Verbotsschild Zeichen Nr. 251 und das Zusatzschild Nr. 810 („Landwirtschaftlicher Verkehr frei“) sichergestellt werden.

Ich bitte darum, über den weiteren Fortgang des Bauleitplanverfahrens unterrichtet zu werden und stehe für Abstimmungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hentschke

Beglaubigung

Die öffentliche Auslegung wird hiermit beglaubigt.
Die Auslegung der vor-/umseitigen Unterlagen
hat in der Zeit vom 25.02 bis 28.03.2025
stattgefunden.

Geeste, den 31.03.2025

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 129

„Sondergebiet Zuchrindervermarktung“,

Bereits vorliegende private Stellungnahmen

Diese Stellungnahmen haben in der Zeit vom 25.02.2025 – 28.03.2025 öffentlich
ausgelegen.

Geeste, 31.03.2025

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister

Geeste, 22.02.2018

Eingegangen

Gemeindeverwaltung Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

~~23. Feb. 2018~~

~~26. 2. 18~~

Gemeinde Geeste

Betriebserweiterung Masterrind

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Erweiterung des Betriebes der Masterrind in meiner direkten Nachbarschaft gebe ich zu bedenken, dass ich an meinem Standort eine Tierhaltung mit Geflügel, Schweinen und Rindern mit den entsprechenden Emissionen betreibe. Diese Tierhaltung ist auch ohne zertifizierte Abluftwäsche etc. genehmigt. Ich bitte um Berücksichtigung bzw. Anerkennung dieser Tatsache bei Ihren weiteren Planungen. Ich bin gezwungen darauf hinzuweisen, da ich meinen Betrieb zukunftsfähig halten muss.

Ich würde mich –als direkter Anlieger- über eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch zwecks Erörterung der Sachlage freuen, um eine für alle Seiten vernünftige Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Geeste
Gemeindeverwaltung
z. H. Frau Döthmann
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

27. März 2018

Gemeinde Geeste

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

19.03.2018

Betreff: bauliche Erweiterung auf dem Betriebsgelände der Masterrind
hier: Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben

Sehr geehrte Damen und Herrn,

in dem o. g. Baugenehmigungsverfahren lege ich als betroffener Nachbar Einspruch gegen die Erteilung einer Baugenehmigung zur baulichen Erweiterung auf dem Betriebsgelände der Masterrind ein. Auf dem Betriebsgelände der Masterrind finden neben dem täglichen Anlieferungsverkehr (Futter, Rinder) im Turnus von 2 Jahren Tierschauen statt. An diesen Tierschauen nehmen unzählige Besucher teil. Diese Besucherströme sowie der regelmäßige Anlieferungsverkehr stellen für unseren Tierhaltungsbetrieb eine potentielle Gefährdung im Hinblick auf Ausbreitung von Seuchen (wie die Vogelgrippe) dar. Durch die bauliche Erweiterung auf dem Betriebsgelände wird der Anlieferungsverkehr mehr werden und somit steigt die Gefahr der Verbreitung von Seuchen auf unserem Betrieb weiter. Unser Betrieb liegt in einer Entfernung von 100 m zum Betriebsgelände der Masterrind. Bei den durchgeführten Tierschauen und auch bei den zukünftigen Tierschauen wird das Betriebsgelände der Masterrind aus Platzgründen durch Zupacht angrenzender Flächen entsprechend temporär erweitert. In diesem Fall rückt das Betriebsgelände bis auf 60 m an meinen landwirtschaftlichen Betrieb heran. Die Hauptwindrichtung ist Südwest und somit von dem Betriebsgelände der Masterrind auf unseren landwirtschaftlichen Betrieb. Bei jeder stattgefundenen Tierschau haben wir dieses dem Veranstalter mitgeteilt und somit auf die Gefahr der Verbreitung von Seuchen hingewiesen. Die letzte Vogelgrippe in 2017 hat gezeigt, dass die Übertragung der Vogelgrippe-Viren nicht allein durch Wildvögel sondern auch durch Menschen stattgefunden hat. Daher stellt die Ansammlung von Menschen (Besucherströme) bei den Tierschauen, sowie der tägliche Anlieferungsverkehr ein extremes Gefährdungspotential im Hinblick auf die Verbreitung von Seuchen auf unseren Betrieb dar.

Im Falle eines Befalles einer Seuche wie die Vogelgrippe würde unseren Betrieb in seiner Existenz gefährdet.

Daher lege ich in dem o. g. Baugenehmigungsverfahren zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Masterrind Einspruch ein.

Ich würde mich freuen, wenn mein Einspruch im weiteren Verfahren Berücksichtigung findet und bitte um weitere Information.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Baumeister Rechtsanwälte Postfach 1308 48003 Münster

BEARBEITER

Dr. Arnold
Grabitz

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

15. April 2019 

SEKRETARIAT

Katrin Thiele
Cornelia Lichtenfeld
0251-48488-54

Vorab per Fax: 05937 69-103

Gemeinde Geeste

AKTENZEICHEN

682/19MA

DATUM

12.04.2019

Bebauungsplan Nr. 129 "SO Zuchtrindervermarktung und Quarantänestation für Rinder", OT Dalum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr ... hat uns kraft **anliegender Vollmacht** mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt.

Unser Mandant ist Eigentümer des Flurstücks ..., auf dem er eine landwirtschaftliche Hofstelle mit dem Schwerpunkt Hähnchenmast (39.500 Tierplätze) betreibt. Zusätzlich beinhaltet der landwirtschaftliche Betrieb einen bestandskräftig legalisierten Schweinemaststall (60 Tierplätze). Er bewohnt das Grundstück gemeinsam mit seiner Ehefrau nebst drei Kindern sowie seinen Eltern. Mit Aufstellungsbeschluss vom 20.02.2018 leitete die Gemeinde Geeste das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“ ein, der die Grundfläche des Grundstücks ... 49744 Geeste-Dalum umfasst. Das Plangebiet befindet sich ca. ... les Grundstücks unseres Mandanten.

letzteres liegt also in Hauptwindrichtung des Plangebiets. Die Grundstücke werden durch dieselben Zufahrtsstraßen (Dalumer Allee/ Wietmarscher Damm) sowie kleinere Wirtschaftswege erschlossen. Der Konflikt des landwirtschaftlichen Betriebs unseres Mandanten mit der hier gegenständlichen Bauleitplanung der Gemeinde Geeste beruht insbesondere

auf dem berechtigten Interesse unseres Mandanten, den Fortbestand der eigenen Hofstelle – nebst möglicherweise erforderlichen Erweiterungen – auch mit Blick auf eine Generationenfolge zu sichern.

Dies vorgeschickt tragen wir namens und in Vollmacht unseres Mandanten im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende Einwendungen vor:

1. Erforderlichkeit der Planung, § 1 Abs. 3 BauGB

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Planungsbefugnis und Planungspflicht sind in diesem Zusammenhang an das Erfordernis der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gebunden. Liegt eine die Erforderlichkeit begründende Situation nicht vor, besteht weder eine Planungspflicht noch eine Befugnis zur Planung,

vgl. *Runkel* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB 130. EL August 2018, BauGB § 1 Rn. 30.

Demgemäß nicht erforderlich ist eine Planung, die einer positiven städtebaulichen Planungskonzeption entbehrt und ersichtlich der Förderung von Zielen dient, für deren Verwirklichung die Bauleitplanung nicht tauglich ist,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.5.1999 – 4 BN 15.99 –, juris Rn. 5.

Eine die Erforderlichkeit begründende Situation gem. § 1 Abs. 3 BauGB fehlt im hiesigen Planverfahren einerseits aufgrund der lediglich rudimentären Bestandsaufnahme des im Plangebiet bereits angesiedelten Betriebes der Masterrind GmbH (**hierzu unter a**)), andererseits aufgrund dessen, dass die Planung allein der Verwirklichung privater Interessen dient (**hierzu unter b**)).

a) Ob aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten eine die Erforderlichkeit begründende Situation festzustellen ist, wird durch die ausgelegten Unterlagen nicht belegt. In Ziff. 4.2 (S. 11) der Planbegründung mit Umweltbericht erläutert die Gemeinde lediglich, nach welchen rechtlichen Rahmenbedingungen eine Erweiterung des im Plangebiet schon heute angesiedelten Betriebes der Masterrind GmbH i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB realisiert werden könnte. Nicht berücksichtigt wird die derzeitige Ausstattung des Betriebes in seinen Anlagen, seinen Geräten und zur Verfügung stehenden Mittel. Die Gemeinde beschreibt zwar, dass Verkaufsställe und einer Quarantänestation für Rinder, ein Büro- und Sozialtrakt, einen Stroh- und Heufutterkomponentenlager, eine überdachte Dungplatte, ein Waschplatz und eine Maschinenhalle zulässig sein sollen. Über welche dieser Ausrüstungskomponenten der Betrieb allerdings bereits verfügt, wird in der Planung nicht berücksichtigt. Unklar ist daher, welche zusätzlichen baulichen Anlagen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans überhaupt errichtet werden sollen, oder ob der Planinhalt mangels Anwendungsbereiches gegebenenfalls leerliefe. Ohne sich zuvor mit den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten auseinandergesetzt zu haben, kann nicht substantiell bewertet werden, in welchem Rahmen eine Erweiterung des angesiedelten Betriebes erforderlich sein könnte. Ob die dem derzeitigen Planinhalt entsprechenden Erweiterungsmöglichkeiten also notwendig, erforderlich oder betriebswirtschaftlich sinnvoll sind, kann anhand der ausgelegten Unterlagen nicht überprüft werden. Eine planerische Konzeption, die den Erforderlichkeitsmaßstäben aus § 1 Abs. 3 BauGB gerecht würde, ist daher nicht vorhanden. Allein aus diesem Grunde wäre ein Bebauungsplan – sollte er auf Grundlage des derzeitigen Planungsstadiums als Satzung beschlossen werden – wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 BauGB rechtswidrig.

Vgl. *Battis* in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, *Baugesetzbuch*, 13. Auflage 2016, § 1 Rn. 26.

- b) Die Unzulässigkeit der Bauleitplanung der Gemeinde in Bezug auf die Erforderlichkeit der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB ergibt sich ebenso daraus, dass sie allein der Verwirklichung privater Interessen dient.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.7.1972 – 4 C 8.70; Urteil vom 16.12.1988 – 4 C 48.86 – Beschluss vom 18.12.1990 – 4 BN 8.90 –, juris; *Söfker/Runkel* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB 130, EL August 2018, BauGB § 1 Rn. 34.

Aus den ausgelegten Planunterlagen geht nicht hervor, inwiefern neben den privaten Interessen des Vorhabenträgers Masterrind GmbH auch und gerade städtebauliche Gesichtspunkte bei der Durchsetzung der Planung im Vordergrund stehen. Die Gemeinde beschreibt im Rahmen der Planbegründung mit Umweltbericht in Ziff. 4.2 (Seite 11) lediglich, dass die Bauleitplanung einer Bedarfslage gerecht werden soll, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann. Belege hierfür sind den Aufstellungsvorgängen nicht zu entnehmen. Dieser Belang der tierhaltenden Landwirtschaft ist allerdings ausschließlich dem privaten Interesse des Vorhabenträgers zuzuordnen. Inwiefern es – insbesondere mit Blick auf die umliegenden Tierhaltungsbetriebe – *städtebaulich erforderlich* ist, gerade den Betriebsstandort der Masterrind GmbH dauerhaft zu sichern und Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen, erläutert die Planung derzeit nicht. Daher ist nicht belegt, dass sich neben den privaten Interessen auch einen über sie hinausgehendes städtebauliches Bedürfnis der Planung abzeichnet. Im derzeitigen Planungszustand mangelt es der gemeindlichen Zielsetzung daher an einem städtebaulichen Bedürfnis, überhaupt bauleitplanerisch tätig zu werden. Die Erforderlichkeit der Bebauungsplanung ist also auch insofern abzulehnen.

Vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 6.12.1989 – 6 K 16,21/89 –, juris; *Söfker/Runkel* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB 130, EL August 2018, BauGB § 1 Rn. 34.

2. Abwägungsgebot und Grundsatz der Konfliktbewältigung, § 1 Abs. 6 BauGB

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die gem. § 1 Abs. 6 BauGB ermittelten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot wäre verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung nicht stattfinden würde, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt würde, was nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der getroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung betroffenen Belangen in einer Weise vorgenommen würde, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis stünde.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.2015 – 4 CN 4/14 –, juris Rn. 14; OVG NRW, Urteil vom 17.04.2009 – 10 D 27/07.NE –, juris Rn. 23; VGH Bayern, Urteil vom 11.01.2017 – 7-VII-16 –, juris Rn. 54.

Bislang ist in die Ermittlung aller zu berücksichtigender Belange weder hinreichend eingestellt worden, ob die vom Plangebiet zu erwartenden Geruchsbelastungen umliegende Wohnnutzungen unzumutbar beeinträchtigen würden (**hierzu unter a**)), noch, ob aufgrund der gemeinsamen Erschließungsstraße des Plangebietes mit dem landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mandanten die Übertragung von Tierseuchen zu befürchten sei (**hierzu unter b**)).

- a) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, gemäß Nr. 7e) ist ebenso die Vermeidung von Emissionen berücksichtigen.

Im derzeitigen Planungsstadium hat die Gemeinde zwar ein Gutachten der FIDES Immissionsschutz und Umweltgutachter GmbH erstellen lassen, in dem unter anderem auch die Geruchsimmissionen untersucht wurden. Nicht offengelegt hat die Gemeinde allerdings,

welche konkreten Geruchsbelastungen im Einzelfall aufgrund des der Planung zugrunde liegenden Vorhabens zu erwarten sind. Die Begründung (Ziff. 5.2, Seite 13) liefert keine Anhaltspunkte, von welchen Ausgangsbedingungen die Gutachter bei ihrer Bewertung ausgegangen sind. Ob das Vorbringen der Gemeinde, aus geruchstechnischer Sicht seien keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des Betriebes Masterrind GmbH zu erwarten, zutreffend ist, kann nicht nachvollzogen werden. Ob also eine hinreichende Berücksichtigung erwarteter Geruchsimmissionen auf die nahegelegene Wohnnutzung stattgefunden hat, oder nicht, kann allein mit den zur Verfügung gestellten Materialien der Gemeinde nicht abschließend bewertet werden. Es muss also davon ausgegangen werden, dass eine taugliche Ermittlung dieses Belangs bislang unterblieben ist.

- b) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, gemäß Nr. 8b) sind ebenso die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Bislang unbeachtet blieb darüber hinaus das Risiko der Tierseuchenübertragung aufgrund der gemeinsam genutzten Erschließungsstraße des Plangrundstücks und des Betriebes unseres Mandanten. Auch wenn die Gemeinde unter Ziff. 5.3 (Seite 16 der Begründung mit Umweltbericht) die Belange der Landwirtschaft rudimentär benennt, hat sie diesen Aspekt in diesem Zusammenhang verkannt. Dass durch die Errichtung einer Quarantänestation – insbesondere mit Blick auf die gemeinsam genutzte Erschließungsstraße – das Risiko der Tierseuchenübertragung erheblich erhöht würde, ist jedoch ein für den Fortbestand des Betriebes unseres Mandanten wesentlicher Aspekt. Mit Blick auf eine dauerhafte Standortsicherung sowie ggf. geplante Erweiterungsmöglichkeiten schränkt die Gefahr der Tierseuchenübertragung die weitere Betriebsführung erheblich ein. Unter Einstellung dieses Belangs in eine interessengerechte Abwägung hätte die Gemeinde jedoch zu dem Schluss kommen müssen, dass die Errichtung einer Quarantänestation für Rinder in unmittelbarer Nähe zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben unzumutbare Belastungen mit sich bringen würde, die nicht

hinter dem (wirtschaftliche) Interesse der Masterrind GmbH an einer Expansion des Betriebes zurücktreten würden.

- c) Insofern leidet die Bauleitplanung der Gemeinde im derzeitigen Planungsstadium unter erheblichen Ermittlungsdefiziten. Da unter Einstellung dieser bislang nicht berücksichtigten Belange eine interessengerechte Abwägung nicht mit dem Ergebnis erfolgen könnte, dass die Bauleitplanung des derzeitigen Planungsstadiums rechtmäßig fortgeführt werden könnte, ist die Planung entsprechend – unter Beachtung der o.g. Belange – abwägungsgerecht abzuändern.
- d) Ergänzend für den Fall, dass man eine im Ausgangspunkt ausreichende städtebauliche Begründung der Planung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB annehmen wollte, müsste die Gemeinde als Plangeber sich auf der Ebene der Abwägung damit auseinandersetzen, dass hier zielgerichtet Planungsrecht für eine Tierhaltungsanlagen geschaffen werden soll, die der Bundesgesetzgeber – wie er mit der Einschränkung der Privilegierung für gewerblich betriebene Tierhaltungsanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Rahmen der in den Entwicklungsnovelle 2013 gezeigt hat – gerade nur noch dem Siedlungsbereich, nicht aber dem Freiraum zuordnen wollte. Auch die Aufstellung eines Bebauungsplans kann an dieser siedlungsstrukturell unerwünschten Situierung einer solchen Lage nichts ändern. Das bedeutet zwar nicht, dass eine solche Planung von vornherein ausgeschlossen wäre, die für diese Planung sprechenden städtebaulichen Erwägungen müssen aber von besonderem Gewicht sein, um sich gegen diese gesetzgeberische Grundsatzentscheidung im Rahmen der Abwägung der ermittelten Belange durchsetzen zu können. Solche besonderen – gewichtigen – städtebaulichen Gründe werden hier aber nicht angeführt und sind auch sonst nicht ersichtlich. Auch hier droht ein zur Unwirksamkeit der Planung führender Abwägungsmangel.

3. Ordnungsgemäße Auslegung, § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und denen nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Sinn und Zweck von § 3 Abs. 2 BauGB ist es, der Öffentlichkeit eine umfangreiche und transparente Informationsmöglichkeit zu bieten, damit die Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst effektiv durchgeführt kann.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 6.05.2014 - 2 D 14/13.NE –, juris Rn. 57;
 OVG NRW, Urteil vom 06.10.2016 – 2 D 62/14.NE –, juris Rn 39;
Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB
 130. EL August 2018, BauGB § 1 Rn. 35 m. w. N.

Die auszulegenden Unterlagen müssen an dem bezeichneten Ort insbesondere vollständig sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dazu gehört auch, dass jedermann leicht und ohne unzumutbare Schwierigkeiten in die Unterlagen Einblick nehmen kann.

Vgl. *Krautzberger* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB
 130. EL August 2018, BauGB § 3 Rn. 39 m.w.N aus der Rspr.

Die Zugänglichkeit der öffentlichen Auslegung sowie ihres Informationsgehaltes wird allerdings dadurch erheblich eingeschränkt, dass unter dem Menüpunkt Rathaus und Bürgerservice – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen (www.geeste.de) bei Aufruf am 10.4.2019 sowie am 11.4.2019 keine den Bebauungsplan Nr. 129 betreffenden Unterlagen aufgerufen werden konnten. Die betreffenden Unterlagen werden unter der Rubrik „Bauleitplanung der Gemeinde Geeste, 20.2.2019, Bebauungsplan Nr. 131“ zur Verfügung gestellt. Ohne Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen – vor allem ohne Möglichkeit der Einsichtnahme in die umweltbezogenen Stellungnahmen – wird das Einsichtnahmerecht in die ausgelegten Planunterlagen jedoch erheblich beschränkt. Insbesondere durfte die Gemeinde nicht davon



ausgehen, dass die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 129 unter der Rubrik der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 131 vermutet und dementsprechend aufgefunden werden würden.

Daher hätte die Gemeinde die offengelegten Unterlagen entweder unter dem in der Bekanntmachung angegebenen Menüpunkt veröffentlichen, oder zumindest auf den Menüpunkt hinweisen müssen, unter dem die Unterlagen tatsächlich zur Verfügung stehen.

4. Zusammenfassung

Im derzeitigen Planungsstadium begegnet die Planung erheblicher Bedenken in Bezug auf § 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 6 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB. Wir bitten daher um entsprechende Berücksichtigung der vorgetragenen Gesichtspunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arnold
Rechtsanwalt

Grabitz
Rechtsanwältin

Beglaubigung

Die öffentliche Auslegung wird hiermit beglaubigt.
Die Auslegung der vor-/umseitigen Unterlagen
hat in der Zeit vom 25.02 bis 28.03.2025
stattgefunden.

Geeste, den 31.03.2025

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 129

„Sondergebiet Zuchtrindervermarktung“,

Bereits vorliegende Umweltbezogene Stellungnahmen

Diese Stellungnahmen haben in der Zeit vom 25.02.2025 – 28.03.2025 öffentlich
ausgelegen.

Geeste, 31.03.2025

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

10. April 2018

Gemeinde Geeste

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Walter

iw

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

527, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Telefax 05931 44-39 1527

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: inna.walter@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
23.02.2018

Mein Zeichen:
65-610-304-118
Az.: 1054/2018

Durchwahl:
05931 44-1527

Meppen
Datum: 06.04.2018

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 129 "Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder", Ortsteil Dalum**

Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Gemäß vorliegendem Vorentwurf zum Bebauungsplan wird das Plangebiet von einer Erdgasleitung gekreuzt. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP) wird das Plangebiet jedoch von bis zu drei Rohrfernleitungen (Gas) zumindest randlich gequert. Raumordnerisch bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die weiteren Rohrfernleitungen, sofern sie bei näherer Betrachtung tatsächlich über das Plangebiet verlaufen bzw. dieses mit ihrem Schutzstreifen tangieren, nicht in ihrer vorrangigen Funktion beeinträchtigt werden.

Städtebau

Bezugnehmend auf meine Informationsschreiben vom 07.07.2017 und 31.07.2017 zu den aktuellen Änderungen im BauGB zur Bauleitplanung wird insbesondere nochmals auf die Beachtung der neuen Anlage I zum BauGB und der damit verbundenen umfassenden Erweiterungen bzw. Änderungen des Umweltberichtes hingewiesen.

Der Inhalt des Umweltberichtes ist daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
EVB Meppen IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00, BIC: GENODEF1MEP
Postbank Hannover IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf den Umweltbericht als Teil der Begründung (§ 2a BauGB) die Regelungen des § 214 (insb. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) BauGB über die Wirksamkeit der Bauleitpläne anzuwenden sind.

Der Ausgleich (für den Eingriff in Natur und Landschaft) hat durch geeignete Festsetzungen – auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriff - nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 S. 2 + 3 BauGB) zu erfolgen. Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder sonstige geeignete Maßnahmen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden (§ 1a Abs. 3 S. 4 BauGB).

Naturschutz und Forsten

Der in der Anlage beigefügte „Plan für Ausgleichsmaßnahmen“ ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Denkmalpflege

Aus denkmalrechtlicher Sicht sind folgende Hinweise in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/ Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.

Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Gesundheit

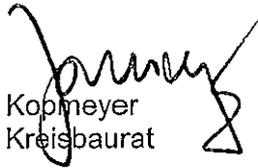
Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen)
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)
- Weitere Bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser)

- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Für die Bauleitplanung empfiehlt es sich daher, die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

In Vertretung



Kopmeyer
Kreisbaurat



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Emden**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38 • 26725 Emden

Eingegangen

Gemeinde Geeste
Postfach 1129
49741 Geeste

06. April 2018

Gemeinde Geeste

Bearbeiter/in
Herr Meß

E-Mail
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-26-02-129, 23.02.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
EMD77777777-9060 Me

Telefon
04921 9217-19

Datum
03.04.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste;

Bebauungsplan Nr. 129 „Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“, Ortsteil Dalum

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem o. a. Entwurf habe ich Kenntnis genommen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Meß

Sprechzeiten
Mo-Do: 9.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04921 9217-0
Fax 04921 9217-58/59
E-Mail poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65
SWIFT-BIC: NOLADE2H



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Außenstelle Meppen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 12 54, 49702 Meppen

Eingegangen

Gemeinde Geeste 12. März 2018
Am Rathaus 3

49744 Geeste *Di* Gemeinde Geeste

Bearbeitet von
Herrn Freiherr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-26-02-129
23.02.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L1.1/L68505-03_01/
2018-0248 Fh.

Durchwahl (0 59 31) 93 56-
24

Meppen
06.03.2018

E-Mail
Bogdan.Freiherr@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste:
Bebauungsplan Nr. 129 „Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit
Quarantänestation für Rinder“, Ortsteil Dalum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zu dem o.a. Vorhaben
wie folgt Stellung genommen:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes verlaufen
Gashochdruckleitungen folgender Betreiber:

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstr. 5
45141 Essen *ext.*

Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG
Postfach 21 07
30021 Hannover *ext.*

Bei den Leitungen sind Schutzabstände zu beachten. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.

Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Der Mitwirkungsaufwand gem. Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand für diese Stellungnahme beträgt weniger als 15 Minuten (§5 BauGO letzter Satz).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Freiherr', written over a horizontal line.

Freiherr

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • An der Feuerwache 14 • 49716 Meppen

Bezirksstelle Emsland
An der Feuerwache 14
49716 Meppen
Telefon: 05931 403-100
Telefax: 05931 403-111

Eingegangen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

05. April 2018

Gemeinde Geeste

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-26-02-129 23.02.2018	MEP/2-2021001 Ni/Ka	Frau Niemöller	403-107	isa.niemoeller@lwk-niedersachsen.de	03.04.2018

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 129 „Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“, Ortsteil Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Das Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 3 ha für den Bebauungsplan Nr. 129 soll als Sondergebiet „Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“ ausgewiesen werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe, welche etwa 200 m nordöstlich, 350 m südlich, 500 m südwestlich und 460 m nordwestlich von der o. g. Planung entfernt liegen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit Bedenken gegen die o. a. Planungen, da landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sein können. Details zu vorhandenen Immissionen sowie evtl. Erweiterungen der landw. Betriebe können durch ein Gutachten geklärt werden.

Es wird im weiteren Verfahren ein Gutachten zur Immissionssituation und zur Geruchssituation erstellt (Punkt 7.2 der Kurzerläuterung zum Bebauungsplan Nr. 129).

Zusätzliche Bedenken bestehen nicht, wenn die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an die o.g. Plangebiete angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren und insbesondere die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen als Vorbelastung akzeptiert werden.

Ferner setzen wir voraus, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering gehalten wird.

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen:


(Dr. Vinzenz Bauer)
Bezirksstellenleiter

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück
(per E-Mail)



Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Schwefinger Straße 18 · 49744 Geeste-Varioh
Telefon: 05931 9300-0 · Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de · E-Mail: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Str. 18, 49744 Geeste-Varioh

Eingegangen

Gemeinde Geeste
Planen und Bauen
Am Rathaus 3

28. Feb. 2018

49744 Geeste

Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen: 61-26-02-129
Ihr Schreiben vom: 23.02.2018
Mein Zeichen: 668/14
Auskunft erteilt: Herr Ahlers
Telefon-Nr.: 05931 9300-52
Fax-Nr.: 05931 9300-952
Email-Adresse: bernhard.ahlers@tavbm.de
Datum: 28.02.2018

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 129 „Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für
Rinder“, Ortsteil Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Die Abwasserbeseitigungspflicht fällt unter das Kleinkläranlagensatzungsgebiet und obliegt dem Landkreis Emsland.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1. Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mind. 1,50 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Nach der Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ahlers
gez. Ahlers

TAV „Bourtanger Moor“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 50001
Bürozeiten
Montag - Donnerstag 8:00 - 17:00 Uhr
Freitag 8:00 - 13:00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Commerzbank AG IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00 · BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Emsland IBAN: DE50 2665 0001 1060 0120 00 · BIC: NOLADE21EMS
Volksbank Lingen eG IBAN: DE14 2666 0060 1107 1583 00 · BIC: GENODEF1LIG
Emsländische Volksbank eG IBAN: DE22 2666 1494 0134 2002 00 · BIC: GENODEF1MEP
Finanzamt Lingen: USt.-IdNr. DE117332100 · St.-Nr. 61/201/07510



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Meppen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen · 49702 Meppen

Gemeinde Geeste
Postfach 1129

49741 Geeste

Eingegangen

22. März 2018

DL
Gemeinde Geeste

Bearbeitet von
Elke Gloger-Jakobs

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-26-02-129
23.02.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21102

Durchwahl (05931) 159 -
440
E-Mail Elke.Glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de

Meppen
19.03.2018

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 129 „Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantäne-
station für Rinder“, Ortsteil Dalum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem z. Z. kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.

Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.

Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich

Mit freundlichen Grüßen
Gloger-Jakobs

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 "Ems I"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. Hd. Frau Dühmann
Postfach 11 29
49741 Geeste

Eingegangen
19. März 2018
[Signature]
Gemeinde Geeste

49809 Lingen (Ems)
Am Hundesand 8
Tel. 0591 / 91 267-0
FAX 0591 / 91 267-20
E-mail: unterhaltung@ulv94-95.de

Dienstzeiten:
Mo – Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr
Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
23.2.18 61-26-02-129	-Be/Sp-1021-	Herr Berning	15.03.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste

Bebauungsplan Nr. 129 „Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“, Ortsteil Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Dühmann,

gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 "Ems I" (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer

[Signature]
(Berning)



Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

03. April 2019

Gemeinde Geeste

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Walter

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr. iw

Kreishaus I 527, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39 1527

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: inna.walter@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
20.02.2019

Mein Zeichen:
65-610-304-118
Az.: 1105/2019

Durchwahl:
05931 44-1527

Meppen
Datum: 03.03.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 129 "Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder"**

Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Gemäß vorliegendem Bebauungsplan wird das Plangebiet von zwei Erdgasleitungen gekreuzt, die zudem im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP) als Rohrfernleitungen (Gas) dargestellt sind. Belastbare Aussagen, dass die vorrangige Funktion dieser Rohrfernleitungen nicht beeinträchtigt wird, liegen nicht vor. Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar beschrieben, dass die im Bebauungsplan dargestellten Schutzstreifen tatsächlich mit den Netzbetreibern abschließend abgestimmt sind. Darüber hinaus wird das Plangebiet randlich von einer dritten Rohrfernleitung (Gas) gemäß RROP berührt. Hier ist zu begründen, dass keine Betroffenheit vorliegt.

Städtebau

Der Bauleitplan leidet unter einem Abwägungsmangel, wenn der Ausgleich der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht dauerhaft sichergestellt ist. Aus der Begründung wird nicht ersichtlich, inwieweit die Kompensationsflächen im Eigentum der Gemeinde stehen. Beim Ausgleich auf nicht in Eigentum der Gemeinde stehenden Fremdfächen gem. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB ist eine vertragliche Vereinbarung nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder eine sonstige geeignete Maßnahme nachzuweisen.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
EVB Meppen
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00, BIC: GENODEF1MEP
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



Gesundheit

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen)
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)
- Weitere Bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser)
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Für die Bauleitplanung empfiehlt es sich daher, die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben bzgl. der von hier zu vertretenden Schutzobjekte. Da sich südlich des Vorhabens bereits Wohnbebauung befindet, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreis Emsland liegt, ist der Landkreis Grafschaft Bentheim weitergehend zu beteiligen.

In Vertretung


Köpmeier
Kreisbaurat



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Emden**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38 • 26725 Emden

Gemeinde Geeste
Postfach 1129
49741 Geeste

Eingegangen

08. März 2019


Gemeinde Geeste

Bearbeiter/in
Herr Meß

E-Mail
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Telefon
04921 9217-19

Datum
28.02.2019

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-26-02-131
61-26-02-129
61-20-01/75

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
EMD77777777-9432 Me

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste;

Bebauungsplan Nr. 129 „SO Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“, OT Dalum

Bebauungsplan Nr. 131 „Zwischen Mühlenstraße und Wollgrasweg“, Ortsteil Dalum
75. Änderung des Flächennutzungsplanes (Am Berggarten Erweiterung, OT Osterbrock)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den o. a. Entwürfen habe ich Kenntnis genommen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planentwürfe keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Meß

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04921 9217-0
Fax 04921 9217-58/59
E-Mail poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65
SWIFT-BIC: NOLADE2H



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Außenstelle Meppen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 12 54, 49702 Meppen

Gemeinde Geeste **Eingegangen**
Am Rathaus 3

49744 Geeste

18. März 2019

Jr
Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

61-26-02-131

61-26-02-129

61-20-01/75

20.02.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

L1.1/L68505-03_01/

2019-0232 Fh.

Durchwahl (0 59 31) 93 56-

24

Meppen

13.03.2019

E-Mail

Bogdan.Freiherr@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste:

**Bebauungsplan Nr. 129 „SO Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“,
OT Dalum**

Bebauungsplan Nr. 131 „Zwischen Mühlenstraße und Wollgrasweg“, OT Dalum

75. Änderung des Flächennutzungsplanes (Am Berggarten Erweiterung, OT Osterbrock)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes - **Bebauungsplan Nr. 129** (SO Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder", OT Dalum) - verlaufen Gashochdruckleitungen folgender Betreiber:

Open Grid Europe GmbH

Kallenbergstr. 5

45141 Essen

Dienstgebäude
Vilusstraße 6
49716 Meppen

Telefon
(0 59 31) 93 56-0
Telefax
(0511) 64353-2009

Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>
E-Mail
Poststelle.Meppen@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. - ID - Nummer: DE 811289760

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • An der Feuerwache 14 • 49716 Meppen

Bezirksstelle Emsland
An der Feuerwache 14
49716 Meppen
Telefon: 05931 403-100
Telefax: 05931 403-111Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
Z. H. Frau Dühmann
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

01. April 2019

Gemeinde Geeste

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-26-02-129	MEP/2-2021001 Ni/Hön	Frau Niemöller	403-107	isa.niemoeller@lwk-niedersachsen.de	28.03.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 129 „Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“, OT Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

Das Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 3 ha für den Bebauungsplan Nr. 129 soll als Sondergebiet „Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“ ausgewiesen werden.

Es wurde für das Plangebiet ein Immissionsschutztechnischer Bericht von der Fides Immissionschutz & Umweltgutachter GmbH erstellt. Demnach kann der Standort geeignet sein.

Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Vorbelastung akzeptiert (Ziffer 5.2.1 der Begründung zum o. g. Bebauungsplan). Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die o. a. Planung.

Ferner setzen wir voraus, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering gehalten wird.

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Jan Wulkotte)
Stellv. Bezirksstellenleiter

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück
(per E-Mail)



Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Schwefinger Straße 18 · 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 · Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de · E-Mail: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Str. 18, 49744 Geeste-Varloh

Gemeinde Geeste
Planen und Bauen
Am Rathaus 3

49744 Geeste

Eingegangen

28. März 2019

Ihr Zeichen: 61-26-02-129
Ihr Schreiben vom: 20.02.2019
Mein Zeichen: 668/14
Auskunft erteilt: Herr Ahlers
Telefon-Nr.: 05931 9300-52
Fax-Nr.: 05931 9300-952
Email-Adresse: bernhard.ahlers@tavbm.de
Datum: 25.03.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 129 „Sondergebiet zur Zentralförderung mit Quarantänestation für
Rinder“, Ortsteil Dalum**
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Die Abwasserbeseitigungspflicht fällt unter das Kleinkläranlagensatzungsgebiet und obliegt dem Landkreis Emsland.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1. Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemem und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.
Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Nach der Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

TAV „Bourtanger Moor“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 50001

Bürozeiten
Montag - Donnerstag 8:00 - 17:00 Uhr
Freitag 8:00 - 13:00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Commerzbank AG IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00 · BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Emsland IBAN: DE50 2665 0001 1060 0120 00 · BIC: NOLADE21EMS
Volksbank Lingen eG IBAN: DE14 2666 0060 1107 1583 00 · BIC: GENODEF1LIG
Emsländische Volksbank eG IBAN: DE22 2666 1494 0134 2002 00 · BIC: GENODEF1MEP

Finanzamt Lingen: USt.-IdNr. DE117332100 · St.-Nr. 61/201/07510



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Meppen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen • 49702 Meppen

Gemeinde Geeste **Eingegangen**
Postfach 1129

11. März 2019

49741 Geeste

Bearbeitet von
Elke Gloger-Jakobs

Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05931) 159 -	Meppen
61-26-02-129	21102	440	07.03.2019
61-26-02-131			
20.02.2019			

E-Mail Elke.Glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 129 „Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantäne-
station für Rinder“, Ortsteil Dalum
Bebauungsplan Nr. 131 „Zwischen Mühlenstraße und Wollgrasweg“, OT Dalum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem z. Z. kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.

Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.

Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich

Mit freundlichen Grüßen
Gloger-Jakobs

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 "Ems I"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. Hd. Frau Düthmann
Postfach 11 29
49741 Geeste

Eingegangen
26. Feb. 2019
Dr
Gemeinde Geeste

49809 Lingen (Ems)
Am Hundesand 8
Tel. 0591 / 91 267-0
FAX 0591 / 91 267-20
E-mail: unterhaltung@ulv94-95.de

Dienstzeiten:
Mo – Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr
Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
20.2.19 61-26-02-131 61-26-02-129 61-20-01/75	-Be/Sp-1066-	Herr Berning	25.02.2019

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste

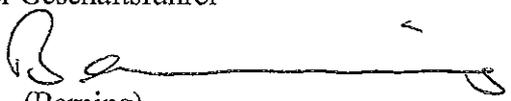
Bebauungsplan Nr. 129 „SO Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“, OT Dalum
Bebauungsplan Nr. 131 „Zwischen Mühlenstraße und Wollgrasweg“, OT Dalum
75. Änderung des Flächennutzungsplanes (Am Berggarten Erweiterung, OT Osterbrock)
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Düthmann,

gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 "Ems I" (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer


(Berning)